

Austrittsmeldung Arbeitgeber bei Barauszahlung

Unternehmen

Austritt per

Austritt bis zum 15. des Monats: Ende des Vormonats / Austritt ab dem 16. des Monats: Ende des Monats

Name

Vorname

Strasse, Nr.

PLZ/Ort/Land

Geburtsdatum

SV-Nummer

Zivilstand

ledig

verheiratet

geschieden

eingetragene Partnerschaft

aufgelöste Partnerschaft

verwitwet

Ist die versicherte Person voll arbeitsfähig?

Ja

Nein

➔ Grad der Arbeitsunfähigkeit

%

Dauerte, bzw. wird die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich **länger als 90 Tage** dauern?

ja nein

➔ Wenn ja: Füllen Sie bitte zusätzlich das Formular «Meldung Arbeitsunfähigkeit» aus und schicken Sie es uns zu.

Solange eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt und die Vorsorgeeinrichtung die Leistungspflicht prüft, kann der Austritt nicht abschliessend verarbeitet werden.

War die versicherte Person bisher quellensteuerpflichtig?

ja nein

Erfolgt der Austritt aus wirtschaftlichen Gründen?

ja nein

➔ Wenn ja: Handelt es sich um einen Personalabbau oder eine Restrukturierung, der/die eine Teilliquidation der Pensionskasse zur Folge haben kann?

ja nein

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Arbeitgeber

Austrittsmeldung Arbeitnehmer bei Barauszahlung

1. Versicherte Person

Unternehmen

Austritt per

Name

Vorname

Strasse, Nr.

PLZ/Ort/Land

Geburtsdatum

SV-Nummer

Tel-Nr.

E-Mail

Zivilstand

ledig

verheiratet

geschieden

eingetragene Partnerschaft

aufgelöste Partnerschaft

verwitwet

Datum Heirat/eingetragene Partnerschaft

Arbeitsfähigkeit

Waren Sie beim Austritt voll arbeitsfähig?

ja

nein

2. Gründe und Zahlungsadresse(n) für die Barauszahlung

Bitte beachten Sie das beigelegte Merkblatt «Barauszahlung Ihrer Austrittsleistung und Versicherungsschutz».

Eine Barauszahlung ist nur in folgenden fünf Fällen möglich:

- infolge endgültiger Abreise aus der Schweiz in ein Land **innerhalb der EU/EFTA**
- infolge endgültiger Abreise aus der Schweiz in ein Land **ausserhalb der EU/EFTA**
- Grenzgänger: Aufgabe der Berufstätigkeit in der Schweiz
- infolge Geringfügigkeit
- infolge Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Name

Vorname

SV-Nummer

Ich verlasse die Schweiz endgültig und reise in folgendes Land innerhalb der EU/EFTA aus:

- ➔ Abmeldebestätigung der Gemeinde und Anmeldebestätigung der ausländischen Gemeinde mitschicken.

Grenzgänger: ich gebe die Berufstätigkeit in der Schweiz endgültig auf.

- ➔ Wohnsitzbestätigung, Kopie neuer Arbeitsvertrag bzw. Bestätigung der Arbeitslosenkasse, sowie amtliche Bestätigung der Rückgabe der Grenzgängerbewilligung mitschicken.

Sowohl bei endgültiger Abreise in ein EU/EFTA-Land sowie bei Aufgabe der Berufstätigkeit in der Schweiz von Grenzgängern gilt:

Der **überobligatorische Teil der Austrittsleistung kann bar auf Ihr persönliches Konto ausbezahlt werden**.

Der **obligatorische Teil der Austrittsleistung muss auf ein Freizügigkeitskonto** überwiesen werden bis geklärt ist, ob Sie an Ihrem neuen Wohnort einer obligatorischen Versicherung unterstehen. Diese Abklärungen dauern mehrere Monate.

Für die Abklärungen wenden Sie sich bitte an:

Sicherheitsfond BVG, Postfach 1023, 3000 Bern, Tel +41 31 380 79 71, www.sfbvg.ch

Unterstehen Sie im EU/EFTA-Land, wohin Sie Ihren Wohnsitz verlegen, keiner obligatorischen Versicherung, kann auch der obligatorische Anteil auf Ihr persönliches Konto ausbezahlt werden.

Haben Sie in den letzten 3 Jahren freiwillige Einkäufe in die Vorsorgeeinrichtung gemacht?

ja

nein

Überobligatorischer Teil: Zahlungsadresse Ihres persönlichen Kontos

für Barauszahlungen in der **Schweiz**

Bankname und Adresse

IBAN

für Barauszahlungen ins **Ausland**

Bankname und Adresse

IBAN/SWIFT

Name

Vorname

SV-Nummer

Obligatorischer Teil: Zahlungsadresse Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice

Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice

Name der Freizügigkeitseinrichtung

Bank

IBAN

➔ Bitte Einzahlungsschein und Eröffnungsbestätigung der Freizügigkeitsstiftung

Freizügigkeitskonto bei der Freizügigkeitsstiftung der UBS AG (wird durch Valitas für Sie eröffnet)

Name

Vorname

SV-Nummer

Ich verlasse die Schweiz endgültig und reise in folgendes Land ausserhalb der EU/EFTA aus:

→ Abmeldebestätigung der Gemeinde und Anmeldebestätigung der ausländischen Gemeinde mitschicken.

Die gesamte Austrittsleistung wird bar ausbezahlt.

Haben Sie in den letzten 3 Jahren freiwillige Einkäufe in die Vorsorgeeinrichtung gemacht?

ja nein

Zahlungsadresse Ihres persönlichen Kontos

für Barauszahlungen in der **Schweiz**

Bankname und Adresse

IBAN

für Barauszahlungen ins **Ausland**

Bankname und Adresse

IBAN/SWIFT

Geringfügigkeit: die Austrittsleistung ist weniger als ein Arbeitnehmer-Jahresbeitrag.

Die Austrittsleistung wird bar ausbezahlt.

Haben Sie in den letzten 3 Jahren freiwillige Einkäufe in die Vorsorgeeinrichtung gemacht?

ja nein

Zahlungsadresse Ihres persönlichen Kontos

für Barauszahlungen in der **Schweiz**

Bankname und Adresse

IBAN

für Barauszahlungen ins **Ausland**

Bankname und Adresse

IBAN/SWIFT

Name

Vorname

SV-Nummer

Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb in der Schweiz oder in Liechtenstein.

- ➔ Das Formular «Zusatzerklärung zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit» muss ausgefüllt und eingereicht werden.
- ➔ Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse über die Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit mitschicken

Haben Sie in den letzten 3 Jahren freiwillige Einkäufe in die Vorsorgeeinrichtung gemacht?

ja nein

3. Selbstdeklaration Steuerpflicht

Per Austrittsdatum

bin ich steuerpflichtig:

in der Schweiz

in folgendem Land

Ich verpflichte mich, die Vorsorgeeinrichtung unverzüglich zu informieren, sollte sich der Ort meiner Steuerpflicht vor dem Austrittsdatum ändern.

Name

Vorname

SV-Nummer

4. Notwendige Dokumente und Unterschrift(en)

Die Dokumente dürfen **nicht älter als 3 Monate** alt sein.

Falls Sie **verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft** leben:

- amtlich bestätigte oder notariell beglaubigte Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners
- Familienausweis

Bei **unverheirateten Personen**

- Personenstandsausweis

Notwendige Dokumente **infolge endgültigen Verlassens der Schweiz**:

- Abmeldebestätigung der Gemeinde
- Anmeldebestätigung der ausländischen Gemeinde

Grenzgänger, die die Berufstätigkeit in der Schweiz endgültig aufgeben:

- Wohnsitzbestätigung
- Kopie neuer Arbeitsvertrag bzw. Bestätigung der Arbeitslosenkasse
- amtliche Bestätigung der Rückgabe der Grenzgängerbewilligung

Bei Barauszahlung infolge **Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit** im Haupterwerb in der Schweiz oder in Liechtenstein:

- Unser Formular «Zusatzerklärung zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit»
- Bestätigung der AHV über die Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Ort, Datum

Amtlich bestätigte oder notariell beglaubigte Unterschrift
des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners*

***Die notarielle Beglaubigung bzw. die amtliche Bestätigung muss auf diesem Formular erfolgen und darf nicht älter als 3 Monate sein!**

Merkblatt Austritt Barauszahlung Ihrer Austrittsleistungen und Versicherungsschutz

Barauszahlung der Austrittsleistung infolge definitiven Verlassens der Schweiz und Wohnsitznahme innerhalb der EU/EFTA

Sie verlassen die Schweiz endgültig und wohnen zukünftig in einem Land innerhalb der EU/EFTA.

Der **überobligatorische Teil der Austrittsleistung kann bar auf Ihr persönliches Konto ausbezahlt werden.**

Der **obligatorische Teil der Austrittsleistung muss auf ein Freizügigkeitskonto** überwiesen werden bis geklärt ist, ob Sie an Ihrem neuen Wohnort einer obligatorischen Versicherung unterstehen. Diese Abklärungen dauern mehrere Monate.

Unterstehen Sie im EU/EFTA-Land, wohin Sie Ihren Wohnsitz verlegen keiner obligatorischen Versicherung, kann auch der obligatorische Anteil bar auf Ihr persönliches Konto ausbezahlt werden.

Für den Nachweis, dass Sie keiner obligatorischen Versicherung unterstehen an Ihrem neuen Wohnort in der EU/EFTA, wenden Sie sich bitte an:

Sicherheitsfond BVG, Postfach 1023, 3000 Bern, Tel +41 31 380 79 71, www.sfbvg.ch

Mit dem Nachweis des Sicherheitsfond BVG können Sie die Auszahlung des obligatorischen Teils der Austrittsleistung bei der Freizügigkeitsstiftung beantragen.

Sie haben folgende zwei Möglichkeiten, um ein Freizügigkeitskonto zu eröffnen:

1. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei einer Schweizer Bank Ihrer Wahl

Sie können bei einer Schweizer Bank Ihrer Wahl ein Freizügigkeitskonto eröffnen lassen. Damit wir Ihre Austrittsleistung auf dieses Konto überweisen können, benötigen wir die Kontoeröffnungs-Bestätigung der Bank sowie einen Einzahlungsschein.

2. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei der Freizügigkeitsstiftung der UBS AG durch Valitas

Sie haben keine Zeit, sich um die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos zu kümmern? Gerne überweisen wir Ihre Austrittsleistung direkt an unsere Partnerstiftung, die Freizügigkeitsstiftung der UBS AG in Basel. Dazu benötigen wir keine weiteren Unterlagen.

Freizügigkeitsstiftung der UBS AG
Postfach
4002 Basel
Tel. 061 226 75 75
www.ubs.com/fz
www.ubs.com/vorsorge

Sie sind ein Grenzgänger, der die Berufstätigkeit in der Schweiz aufgibt

Wenn Sie sich im Ausland niederlassen oder Ihren Wohnsitz bereits dort haben, aber weiterhin in der Schweiz erwerbstätig sind, gelten Sie nicht als aus der Schweiz ausgereist. Sie können sich die Austrittsleistung nicht bar auszahlen lassen.

Der **überobligatorische Teil Ihrer Austrittsleistung** kann bar ausbezahlt werden, wenn Sie als Grenzgänger die Arbeit in der Schweiz aufgeben. Wir benötigen dann:

- Wohnsitzbestätigung
- Kopie des neuen Arbeitsvertrages oder falls Sie arbeitslos sind, eine Bestätigung der Arbeitslosenkasse
- oder Sie senden uns eine amtliche Bestätigung der Rückgabe der Grenzgängerbewilligung.

Der **obligatorische Teil Ihrer Austrittsleistung** muss auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen werden, bis geklärt ist, ob Sie in Ihrem Wohnsitzland der obligatorischen Versicherung unterstehen. Mehr Informationen dazu finden Sie im vorhergehenden Abschnitt «Barauszahlung der Austrittsleistung infolge definitiven Verlassens der Schweiz und Wohnsitznahme innerhalb der EU/EFTA».

Barauszahlung der Austrittsleistung infolge definitiven Verlassens der Schweiz und Wohnsitznahme ausserhalb der EU/EFTA

Sie verlassen die Schweiz endgültig und wohnen zukünftig in einem Land **ausserhalb** der EU/EFTA.

Sie können sich die gesamte Austrittsleistung, also den obligatorischen und den überobligatorischen Teil, bar auf Ihr persönliches Konto auszahlen lassen.

Barauszahlung infolge Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb

- Sie müssen zusätzlich das Formular «Zusatzerklärung zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit» ausfüllen und einreichen.

Wenn Sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnehmen, können Sie sich die Austrittsleistung **innerhalb eines Jahres** nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bar auszahlen lassen. Eine nachträgliche Auszahlung ist nicht möglich.

Die Vorsorgeeinrichtung ist verpflichtet, die Frage zu prüfen, ob eine Erwerbstätigkeit im Haupt- oder Nebenerwerb ausgeübt wird. Dabei darf sie sich nicht auf die Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse stützen.

Wünschen Sie als selbstständig Erwerbende/r eine freiwillige Fortführung des Vorsorgeschutzes, können Sie sich an die Vorsorgeeinrichtung Ihres Berufsverbands wenden. Eine Alternative dazu ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Dort können Sie den Vorsorgeschutz im Rahmen des BVG-Obligatoriums aufrechterhalten. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.aeis.ch.

Ende des Vorsorgeschutzes nach Ihrem Austritt

Der Vorsorgeschutz endet an dem Tag, an dem Sie aus der Vorsorgeeinrichtung austreten (immer Ende Monat). Sofern Sie nicht in eine andere Vorsorgeeinrichtung eintreten, bleibt Ihr Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Invalidität noch während höchstens eines Monats erhalten. Tritt ein Vorsorgeereignis ein (Tod oder Invalidität), ist eine Barauszahlung nicht mehr möglich.

Freiwillige Einkäufe innerhalb der letzten drei Jahre

Falls Sie freiwillige Einkäufe in die Vorsorgeeinrichtung gemacht haben, so darf die Einkaufssumme der letzten drei Jahre (inkl. Zins) nicht bar ausbezahlt werden. Die Einkaufssumme ist einer Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen und steht erst nach Ablauf einer 3-jährigen Sperrfrist bar zur Verfügung.

Versteuerung der Barauszahlung

Bei Wohnsitz und Steuerpflicht in der Schweiz

Wir sind verpflichtet, die Barauszahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern zu melden.

Bei Wohnsitz im Ausland oder bei Wohnsitz in der Schweiz und Steuerpflicht im Ausland

Die Barauszahlung unterliegt der Quellensteuer. Deren Höhe richtet sich nach den Tarifen des Kantons, in dem Ihre Vorsorgeeinrichtung Ihren Sitz hat.